

Stellungnahme

Rente

Sozialverband
Deutschland e. V.
Abteilung Sozialpolitik
Bei Rückfragen:
Tel. 030 72 62 22-0
Fax 030 72 62 22-328
sozialpolitik@sovd.de

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Entwurf eines Gesetzes zur Rentenanpassung 2022 und zur Verbesserung von Leistungen für den Erwerbsminderungsrentenbestand

(Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-
Bestandsverbesserungsgesetz)

1 Zusammenfassung des Gesetzesentwurfs

Der Entwurf eines **Gesetzes zur Rentenanpassung 2022 und zur Verbesserung von Leistungen für den Erwerbsminderungsrentenbestand** sieht im Wesentlichen Änderungen in drei Regelungsbereichen vor:

- die **Reaktivierung des Nachholfaktors** und weitere eher technische Änderungen bei der Rentenanpassung und beim Rentenniveau,
- die **jährliche Rentenanpassung zum 1. Juli 2022** sowie
- **Verbesserungen für Erwerbsminderungsrenten im Bestand.**

Aufgrund der Rentengarantie (nach § 68a SGB VI) sind Rentenkürzungen, die sich aufgrund einer negativen Lohnentwicklung rein rechnerisch ergeben würden, ausgeschlossen. Mit der **Reaktivierung des Nachholfaktors** wird künftig wieder jede unterbliebene Rentenkürzen bei einer darauffolgenden positiven Rentenanpassung verrechnet. Dies ist nun der Fall, so dass bei der diesjährigen Rentenanpassung 2022 die Rentenminderung von 2021 nachgeholt wird. Dabei soll die

Berechnung des Ausgleichsbedarfs unter Beachtung der Haltelinie für das Sicherungsniveau vor Steuern von mindestens 48 Prozent erfolgen. Insoweit ist es bedeutsam, dass zugleich statistische Verzerrungen bei der Festsetzung des Rentenniveaus bereinigt werden. Außerdem werden noch weitere Veränderungen bei der Rentenanpassung vorgenommen, die für mehr Transparenz und Einfachheit sorgen sollen: eine „Glättung“ beim Nachhaltigkeitsfaktor sowie eine Vereinfachung der Rentenanpassungsmechanik mit einer Ausrichtung an der Haltelinie für das Sicherungsniveau vor Steuern.

Nach dem Entwurf für ein **Rentenwertbestimmungsgesetz 2022** werden zum 1. Juli 2022 der aktuelle Rentenwert auf 36,02 Euro und der aktuelle Rentenwert (Ost) auf 35,52 Euro angehoben. Damit sollen die Renten im Westen um 5,35 Prozent und im Osten um 6,12 Prozent steigen. Der Ausgleichsbedarf, der sich aus 2021 ergeben hat, ist bereits eingeflossen, wird vollständig abgegolten und beträgt daher ab dem 1. Juli 2022 1,0000. Das Sicherungsniveau vor Steuern wird auf 48,14 Prozent festgesetzt.

Die dritte wesentliche Regelung betrifft die **Verbesserungen für Erwerbsminderungsrenten (EM-Renten) im Bestand**. Hier sieht der Referentenentwurf einen pauschalen prozentualen Zuschlag zur Rente vor, der sich in der Höhe danach richtet, wann erstmalig eine Erwerbsminderungsrente bezogen wurde. Der Zeitraum bezieht sich auf einen EM-Rentenbeginn zwischen 2001 und Ende 2018. Die Regelung bezieht auch diejenigen Personen ein, die vormals eine Erwerbsminderungsrente bezogen haben, mittlerweile aber in Altersrente sind, sofern sich der Altersrentenbeginn unmittelbar an den Bezug einer EM-Rente anschließt, die zwischen 2001 und 2018 begonnen hat. Ein Rentenzuschlag kann auch zu einer Hinterbliebenenrente gezahlt werden, wenn der Versicherte in dem Zeitraum zwischen 2001 und 2018 sowie vor Vollendung seines 65. Lebensjahres und acht Monate verstorben ist.

Sowohl die Reaktivierung des Nachholfaktors als auch die Verbesserungen für Erwerbsminderungsrenten im Bestand sind Vereinbarungen aus dem Koalitionsvertrag der Koalition aus SPD, BÜNDNIS 90/Die Grünen und FDP für die 20. Legislaturperiode.

2 Gesamtbewertung

Der Referentenentwurf ist von dem Ziel geprägt, den sozialen Zusammenhalt der Gesellschaft nachhaltig zu stärken. Dieses Ziel ist aus Sicht des SoVD nur ansatzweise erreicht worden. Zu begrüßen ist, dass der Referentenentwurf für ca. drei Millionen Rentner*innen Leistungsverbesserungen vorsieht, die insbesondere Erwerbsminderungsrentner*innen zugutekommen sollen, deren Rente zwischen dem 1. Januar 2001 und 31. Dezember 2018 begonnen hat. Für diese Renten sind Zuschläge zur Aufstockung der Rente für Bezugszeiten ab dem 1. Juli 2024

vorgesehen. Zur tatsächlichen Gleichbehandlung aller Erwerbsminderungsrentner*innen sind aus Sicht des SoVD jedoch höhere Zuschläge erforderlich. Darüber hinaus ist ein früherer Zeitpunkt des Inkrafttretens notwendig. Dennoch ist es anerkennenswert, dass der Referentenentwurf die Problematik der Erwerbsminderungsrenten im Bestand aufgegriffen hat und damit langjährige Forderungen des SoVD einer gesetzgeberischen Lösung zuführen will.

Großes Manko des Referentenentwurfs ist die Reaktivierung des Nachholfaktors, den der SoVD entschieden ablehnt. In der Rentenanpassungsformel wirken bereits zahlreiche Dämpfungsfaktoren, so dass die Löhne und Renten sich jetzt schon nicht im Gleichschritt bewegen. Ein weiteres Absinken der Renten durch den Nachholfaktor kann daher nicht akzeptiert werden. Weitere Regelungen des Referentenentwurfs zu den Grundsätzen der Rentenanpassung können hingegen zu mehr Transparenz und zur Vereinfachung der Rentenanpassung führen. Dies gilt insbesondere für die „Glättung“ beim Nachhaltigkeitsfaktor und für die „Anpassung nach Mindestsicherungsniveau“. In diesem Sinne ist es auch zu begrüßen, dass statistische Verzerrungen beim Rentenniveau vor Steuern durch das Herausrechnen eines Statistikeffekts beseitigt werden.

Der Referentenentwurf zeigt darüber hinaus deutlich die Notwendigkeit der Fortschreibung der Haltelinie für ein Mindestsicherungsniveau von 48 Prozent auf. Denn spätestens 2026 wird das Rentenniveau aller Voraussicht nach auf unter 48 Prozent sinken. Das muss dringend unterbunden werden. Vielmehr ist eine Anhebung des Rentenniveaus auf 50 und perspektivisch sogar auf 53 Prozent notwendig, um eine lebensstandardsichernde Rente zu garantieren.

Die Rentenanpassung für 2022 erscheint auf den ersten Blick außergewöhnlich hoch zu sein. Sie darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass es 2021 eine Nullrunde gegeben hat und sowohl die Corona-Pandemie als auch die Inflation finanzielle Spuren für Millionen Rentner*innen hinterlassen haben. Der Reaktivierung des Nachholfaktors kann daher auch vor diesem Hintergrund nicht zugestimmt werden.

3 Zu einzelnen Regelungen

Reaktivierung des Nachholfaktors

Mit Neufassung des § 255g SGB VI wird der Nachholfaktor in der Rentenanpassung wiedereingeführt und ein Ausgleichsbedarf in Höhe von 0,9883 für 2022 festgesetzt. Damit wird die aufgrund der Rentengarantie im Jahr 2021 unterbliebene Rentenkürzung – bereinigt um den statistischen Effekt der Revision der Statistik der entgeltpflichtigen Beiträge - in Höhe von 1,17 Prozentpunkten von der Anpassung 2022 abgezogen.

Des Weiteren wird § 68 Absatz 4 Satz 4 und 5 SGB VI neu gefasst, so dass im Rahmen des Nachhaltigkeitsfaktors bei der Ermittlung des Durchschnittsbeitrags anstelle des vorläufigen Durchschnittsentgelts nach Anlage 1 des SGB VI zukünftig ein „vorausgeschätztes“ Durchschnittsentgelt verwendet wird. Damit sollen starke Schwankungen bei der Rentenanpassung, wie sie gerade in der COVID-19-Pandemie verstärkt der Fall sind, vermieden sowie stabilere und sachgerechtere Ergebnisse geliefert werden.

Außerdem wird durch § 154 Absatz 3a Satz 7 das Sicherungsniveau vor Steuern bei der Rentenanpassung 2022 um den Revisionseffekt bereinigt, indem anstelle des bei der Rentenanpassung 2021 berechneten verfügbaren Durchschnittsentgelts für das Jahr 2021 in Höhe von 33.282,23 Euro nun das um den Revisionseffekt bereinigte verfügbare Durchschnittsentgelt für das Jahr 2021 in Höhe von 33.992,16 Euro zugrunde gelegt wird.

SoVD-Bewertung: Bereits bei der Einführung des Nachholfaktors Anfang der 2000er Jahre hat sich der SoVD gegen den Nachholfaktor ausgesprochen. Seit 2001 ist viel an der Rentenanpassung geändert worden. Zahlreiche Kürzungsfaktoren, wie zum Beispiel der Riester-Faktor oder der Nachhaltigkeitsfaktor sind eingeführt worden. Diese haben die Renten in den vergangenen Jahren enorm geschmälert, was der SoVD immer wieder kritisiert hat. Nun könnte es endlich wieder ein kräftiges Rentenplus geben und schon ist der Ruf nach dem Nachholfaktor laut geworden, hat Eingang in den Koalitionsvertrag und nun auch in diesen Referentenentwurf gefunden.

Die geplante Reaktivierung pünktlich zur Rentenanpassung 2022 ist außerdem vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie das falsche Signal. Denn auch Rentner*innen müssen mit gestiegenen Ausgaben für Hygieneprodukte und Pandemiemaßnahmen sowie den explodierenden Energie- und Lebensmittelpreisen aufgrund der Inflation zurechtkommen. Rentner*innen, sofern sie nicht im Grundsicherungsbezug waren, haben zudem bisher von keinerlei Unterstützungsmaßnahmen profitiert. Beim jüngsten Entlastungspaket der Bundesregierung wurden sie offenbar erneut vergessen. Ihnen nun die Rentenanpassung zu kürzen, schwächt aus Sicht des SoVD das Vertrauen der Bevölkerung in das System der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Argumentation zur Wiedereinführung des Nachholfaktors, wonach sich die Renten im gleichen Tempo wie die Löhne entwickeln sollen, kann nicht überzeugen. Denn auch ohne Reaktivierung des Nachholfaktors steigen die Renten nach wie vor schwächer als die Löhne. Aus diesem Grund sinkt das Rentenniveau seit Jahren. Außerdem hat der Rentenversicherungsbericht 2021 schon ohne Nachholfaktor die ungleiche Entwicklung von Renten und Löhnen aufgezeigt: So sollen die Renten bis 2035 um 37 Prozent steigen, wohingegen bei den Löhnen ein Wachstum um 52 Prozent prognostiziert wird. Hier besteht also jetzt schon ein Ungleichgewicht zu

Lasten der Rentner*innen, das mit dem Nachholfaktor noch verstärkt werden würde.

Die gedämpfte Anpassung wirkt zudem fort, so dass zukünftige Rentner*innen-Generationen niedrigere Renten haben werden als ohne den Nachholfaktor.

Auch wenn der Nachholfaktor an sich falsch ist, so ist es immerhin richtig, dass der Ausgleichsbedarf nach der Bereinigung des statistischen Effekts der Revision der beitragspflichtigen Entgelte festgelegt werden soll. Folgerichtig ist auch, dass auch das Sicherungsniveau vor Steuern um diesen Effekt bereinigt werden soll. Somit gibt es auch ein „ehrlicheres“ Sicherungsniveau, das deutlich macht, dass die Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag zur Stabilisierung des Rentenniveaus auf 48 Prozent, auch über das Jahr 2025 hinaus, dringend kommen muss. Andernfalls droht das Rentenniveau ab 2026 unter 48 Prozent zu fallen. Denn wie bereits weiter oben geschildert, läuft die Entwicklung der Löhne und Renten jetzt schon zu Lasten der Rentner*innen auseinander. Ganz im Gegenteil muss aus Sicht des SoVD das Rentenniveau auf 50 Prozent, perspektivisch sogar auf 53 Prozent angehoben werden, um ein Lebensstandardsicherndes Einkommen im Alter zu gewährleisten.

Die in § 68 SGB VI vorgesehene „Glättung“ beim Nachhaltigkeitsfaktor ist aus Sicht des SoVD geeignet, das damit verfolgte Ziel zu erreichen, auch außerhalb von Krisenzeiten stabilere und sachgerechtere Ergebnisse zu liefern.

Rentenanpassungsgesetz 2022

Nach dem Referentenentwurf für ein Rentenwertbestimmungsgesetz 2022 werden die Renten zum 1. Juli 2022 in den alten Bundesländern um 5,35 Prozent und den neuen Bundesländern um 6,12 Prozent steigen. Der aktuelle Rentenwert beträgt damit ab 1. Juli 2022 36,02 Euro und der aktuelle Rentenwert (Ost) steigt von 33,47 Euro auf 35,52 Euro. Außerdem wird das Sicherungsniveau vor Steuern (Rentenniveau) für das Jahr 2022 auf 48,14 Prozent festgesetzt. Den Berechnungen liegen die folgenden Entwicklungen zugrunde:

- Grundlage der Rentenanpassung 2022 ist eine positive Bruttolohnentwicklung in 2021.
- Durch die Wiedereinführung des Nachholfaktors wirkt ein Ausgleichsbedarf von 0,9883 anpassungsdämpfend.
- Der Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung ist im Jahr 2021 unverändert bei 18,6 Prozent geblieben und wirkt sich damit nicht auf die Rentenanpassung zum 1. Juli 2022 aus.
- Der Nachhaltigkeitsfaktor, der die Veränderung beim Verhältnis von Rentenbeziehenden zu Beitragszahlenden abbildet, liegt bei 1,0076 und wirkt sich damit anpassungssteigernd aus.
- Der Riester-Faktor wirkt sich nicht mehr anpassungsdämpfend aus, da im Jahr 2013 die letzte Stufe der sog. Riester-Treppe erreicht wurde. Die in den vergangenen Jahren von ihm verursachten Anpassungskürzungen wirken aber nach wie vor fort.

Für das Jahr 2022 ergeben die dem Referentenentwurf zugrundeliegenden Berechnungen ein Rentenniveau von 48,14 Prozent. Die Niveauschutzklausel muss demnach nicht zur Anwendung kommen.

SoVD-Bewertung: Mit dem Referentenentwurf wird der ab dem 1. Juli 2022 maßgebende aktuelle Rentenwert bzw. der aktuelle Rentenwert (Ost) festgelegt. Durch die Multiplikation des aktuellen Rentenwertes bzw. des aktuellen Rentenwertes (Ost) mit den individuellen Entgeltpunkten sowie den sogenannten Rentenart- und Zugangsfaktoren ergibt sich der individuelle Monatsbetrag der Rente.

Beispiel:

Person A hat in den alten Bundesländern 45 Jahre zum Durchschnittslohn gearbeitet (entspricht 45 Entgeltpunkten), entsprechend in die gesetzliche Rentenkasse eingezahlt und ist mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze in Altersrente gegangen (d.h. ohne Zu- oder Abschläge = Zugangsfaktor von 1; Altersrente = Rentenartfaktor von 1).

Der aktuelle Rentenwert für 2022 beträgt 36,02 Euro.

Rechnung:

$36,02 \text{ Euro} \times 45 \times \text{Rentenartfaktor } 1 \times \text{Zugangsfaktor } 1$
= 1.620,90 Euro monatliche Rente ab 1. Juli 2022.

Im Jahr 2021 betrug der aktuelle Rentenwert 34,19 Euro.

Rechnung:

$34,19 \text{ Euro} \times 45 \times \text{Rentenartfaktor } 1 \times \text{Zugangsfaktor } 1$
= 1.538,55 EUR.

Die Beispielrente erhöht sich damit um 82,35 EUR monatlich.

Die Rentenanpassung 2022 bedeutet zunächst einmal ein deutliches Plus für die Rentner*innen. Mit Blick auf die Inflation und die damit gestiegenen Lebensmittel- und Energiepreise wird jedoch schnell deutlich, dass die Inflation die Rentenanpassung fast komplett aufzehrt. Umso wichtiger ist es aus Sicht des SoVD, dass der Nachholfaktor nicht reaktiviert wird. Denn ohne den Nachholfaktor wäre eine noch höhere Rentensteigerung möglich gewesen, die dann auch die finanziellen Belastungen der Corona-Krise ein wenig mehr abgemildert hätte. Außerdem darf in Hinblick auf das Entlastungspaket der Bundesregierung die Rentenanpassung 2022 keinesfalls als Argument dafür herhalten, dass Rentner*innen schon ausreichend entlastet würden. Diese Anpassung hätte es auch ohne die explodierenden Energiepreise gegeben. Im vergangenen Jahr gab es eine Nullrunde. Außerdem halten die Renten mit den Löhnen schon jetzt nicht Schritt. Das belegt der Rentenversicherungsbericht 2021 sehr eindrücklich, wie bereits weiter oben ausgeführt.

Verbesserungen der Erwerbsminderungsrenten im Bestand

Mit Schaffung des neuen § 307i SGB VI wird ein Zuschlag an persönlichen Entgelt-punkten bei Renten wegen Erwerbsminderung (EM-Renten) und bei Renten wegen Todes zum 1. Juli 2024 eingeführt. Voraussetzung zum Erhalt dieses Zuschlags ist, dass am 30. Juni 2024 ein Anspruch bestand auf

1. eine Rente wegen Erwerbsminderung oder eine Erziehungsrente, die jeweils nach dem 31. Dezember 2000 und vor dem 1. Januar 2019 begonnen hat,
2. eine Hinterbliebenenrente, die nach dem 31. Dezember 2000 und vor dem 1. Januar 2019 und vor Vollendung des 65. Lebensjahres und acht Monaten des verstorbenen Versicherten begonnen hat und der kein Rentenbezug des Verstorbenen unmittelbar vorausging,
3. eine Rente wegen Alters, die unmittelbar an eine Rente wegen Erwerbsminderung oder an eine Erziehungsrente nach Nummer 1 anschließt oder
4. eine Hinterbliebenenrente, die unmittelbar an eine Rente wegen Erwerbsminderung nach Nummer 1 oder an eine Rente wegen Alters nach Nummer 3 anschließt.

Die Höhe des Zuschlags richtet sich nach dem Beginn der zuvor genannten Renten: Für Erwerbsminderungs-, Erziehungs- oder Hinterbliebenenrenten, die nach dem 31. Dezember 2000 und vor dem 1. Juli 2014 begonnen haben, wird ein Zuschlag in Höhe von 7,5 Prozent der Bruttorente gewährt. Für Erwerbsminderungs-, Erziehungs- oder Hinterbliebenenrenten, die nach dem 30. Juni 2014 und vor dem 1. Januar 2019 begonnen haben, wird ein Zuschlag in Höhe von 4,5 Prozent der Bruttorente gezahlt.

SoVD-Bewertung: Der SoVD setzt sich seit Langem dafür ein, dass die in den letzten Jahren erreichten Verbesserungen für Erwerbsminderungsrentner*innen auch auf den Bestand ausgeweitet werden. Denn erwerbsgemindert zu sein, ist eines der zentralen Armutsrisiken in Deutschland. Auch ist der Anteil der Erwerbsminderungsrentner*innen unter den Grundsicherungsbeziehenden sehr hoch. Daher begrüßt der SoVD die Intention dieser Regelung ausdrücklich. Es ist ebenso zu begrüßen, dass insgesamt ca. 3 Millionen Menschen von dieser Regelung erfasst werden, darunter auch diejenigen, deren EM-Rente mittlerweile in eine Altersrente umgewandelt wurde.

In der Vergangenheit hat es insbesondere zwei Gesetzesänderungen gegeben, die diese Regelung notwendig gemacht haben:

■ **Ab 1. Juli 2014**

– Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungsgesetz)

Mit diesem Gesetz wurde die Zurechnungszeit von 60 auf 62 Jahre für Neurentner*innen verlängert, d.h. Erwerbsminderungsrentner*innen werden

seitdem so gestellt, als hätten sie auf Grundlage ihres bisherigen durchschnittlichen Einkommens zwei Jahre länger gearbeitet. Gleichzeitig wurde die Bewertung der Zurechnungszeit verbessert, indem sich die letzten vier Jahre vor Eintritt der Erwerbsminderung nicht mehr negativ auswirken sollen. Mit dieser Gesetzesänderung erhöhte sich auch der durchschnittliche EM-Rentenzahlbetrag von 613 Euro im Jahr 2013 auf 735 Euro für EM-Rentenzugänge in 2018.

■ **Ab 1. Januar 2019 – RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz**

Das RV-Leistungsverbesserungs- und Stabilisierungsgesetz sieht eine erneute Verlängerung der Zurechnungszeit in einem Schritt auf das vollendete 65. Lebensjahr und 8 Monate vor. Von 2020 bis 2031 wird das Ende der Zurechnungszeit dann stufenweise auf das vollendete 67. Lebensjahr verlängert und verläuft damit analog zur Anhebung der Regelaltersgrenze. Der durchschnittliche EM-Rentenzahlbetrag betrug für Neu-EM-Rentner*innen im Jahr 2019 882 Euro.

Beide Änderungen in 2014 und 2019 galten jeweils nur für Neurentner*innen, so dass das Problem der geringen Erwerbsminderungsrenten für Bestandsrentner*innen nicht gelöst wurde und eine Forderung des SoVD geblieben ist. Besonders betroffen sind diejenigen, die zwischen dem 1. Januar 2001 und dem 30. Juni 2014 eine EM-Rente erstmalig bezogen haben und einen Zuschlag in Höhe von 7,5 Prozent der Bruttorente erhalten sollen. Die zweite Personengruppe betrifft diejenigen, die zwischen dem 1. Juli 2014 und dem 31. Dezember 2018 in Erwerbsminderungsrente gegangen sind und deren Zuschlag 4,5 Prozent der Bruttorente betragen soll. Aus Sicht des SoVD ist es folgerichtig, dass der Gesetzentwurf gestufte Zuschläge vorsieht.

Der SoVD hat sich zusammen mit anderen Verbänden und Gewerkschaft erst kürzlich in einem Aufruf¹ für eine vollständige Gleichbehandlung aller Erwerbsminderungsrenten ausgesprochen. Die geplanten Zuschläge in Höhe von 7,5 Prozent und 4,5 Prozent sind zwar ein guter Anfang, werden aber zu keiner vollständigen Angleichung führen. Um eine vollständige Angleichung aller Erwerbsminderungsrenten zu erreichen, sind nach überschlägigen Berechnungen des SoVD Zuschläge in Höhe von rund 13 Prozent und rund 8 Prozent notwendig. Bei diesen Berechnungen ist die Zahl der fehlenden Zurechnungszeitmonate ins Verhältnis gesetzt zu der maximalen Zahl der Monate, die vom 17. Lebensjahr bis zum Ende der Zurechnungszeit zurückgelegt werden konnten. Dies ergibt für die Gruppe, deren Erwerbsminderungsrente vor dem 1. Juli 2014 begonnen hat, einen Wert von ca. 13 Prozent (68 Monate fehlende Zurechnungszeit geteilt durch 516 Monate, die vom 17. Lebensjahr bis zum 60. Lebensjahr des Versicherten zurückgelegt werden konnten). Für die Gruppe, deren EM-Rente in der Zeit vom 1. Juli 2014

1 Link zum Aufruf: www.sovd.de/fileadmin/bundesverband/pdf/attachments/gemeinsamer-aufruf-erwerbsminderungsrente.pdf

bis 31. Dezember 2018 begonnen hat, ergibt sich ein Wert von ca. 8 Prozent (44 Monate fehlende Zurechnungszeit geteilt durch 540 Monate, die vom 17. bis zum 62. Lebensjahr zurückgelegt werden konnten).

Auch ist der Zeitpunkt der Einführung des Zuschlags zum 1. Juli 2024 zu spät und angesichts des dringenden Bedarfs der Betroffenen nicht gerechtfertigt. Dem im Referentenentwurf dargestellten verwaltungstechnischen Aufwand der Rentenversicherungsträger kann auch dadurch Rechnung getragen werden, dass die Bearbeitung der Zuschlagsfälle erst im Jahr 2024 erfolgt, für die Rentenbezugszeiten vom 1. Juli 2022 bis zur Bescheiderteilung aber eine einmalige Nachzahlung der bis dahin angefallenen Zuschläge erfolgt. Des Weiteren ist aus Sicht des SoVD zu prüfen, ob Zuschläge auch für Erwerbsminderungsrentner*innen vorgesehen sind, deren Rente vor dem 1. Januar 2001 begonnen hat, zumal bei diesen Renten Zurechnungszeiten in noch weit geringerem Umfang angerechnet wurden als bei Erwerbsminderungsrenten mit einem Rentenbeginn ab 1. Januar 2001. Die im Referentenentwurf anklingende Argumentation, dass bei diesen Erwerbsminderungsrenten ein Abschlag nicht zum Tragen gekommen sei, ist kein Grund dafür, die unzureichende Berücksichtigung der Zurechnungszeit nicht durch die Zahlung eines Zuschlags auszugleichen.

Berlin, 28. März 2022

DER BUNDESVORSTAND
Abteilung Sozialpolitik